

Landesverband der Musikschulen in SH e.V. | Am Gerhardshain 44 | 24768 Rendsburg

An den Vorsitzenden des
Bildungsausschusses
Martin Habersaat
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Rendsburg, 02.10.2025

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf Musikschulfördergesetz MusFöG
Ihr Schreiben vom 24. September 2025
Drucksache 20/2915**

Sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,
sehr geehrter Herr Habersaat,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Musikschulfördergesetzes danken wir Ihnen. Gleichzeitig verweisen wir auf unsere detaillierte Prüfung und Stellungnahme zum ersten Entwurf des Gesetzes aus November 2024 sowie unsere Stellungnahme zum Folgeentwurf aus Februar 2025 (s. Anlagen)

Wir nehmen hiermit Stellung zu den Änderungsanträgen (Umdruck 20/5001 und 20/5002). Zum Änderungsantrag von CDU/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (20/5001) haben wir keine Ergänzungen. Zum Änderungsantrag der SPD (20/5002) merken wir an, dass aus Sicht des LVdMSH eine Senkung der Jahreswochenstunden von 150 auf 100 nicht unbedingt notwendig ist.

Unbedingt unterstützen wir den Vorschlag der SPD, unter § 6 eine konkrete Fördersumme zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rhea Richter
Geschäftsführung

Anlage:

- Stellungnahme LVdMSH November 2024
- Stellungnahme LVdMSH April 2025

Landesverband der Musikschulen in SH e.V. | Am Gerhardshain 44 | 24768 Rendsburg

An den Vorsitzenden des
Bildungsausschusses
Martin Habersaat
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Rendsburg, 11. April 2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Musikschulfördergesetz MusFöG
Ihr Schreiben vom 26. März 2025
Drucksache 20/2915

Sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,
sehr geehrter Herr Habersaat,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Musikschulfördergesetzes danken wir Ihnen. Gleichzeitig verweisen wir auf unsere detaillierte Prüfung und Stellungnahme zum ersten Entwurf des Gesetzes aus November 2024 (siehe Anlage).

Wir haben darin bereits deutlich gemacht, dass der Landesverband der Musikschulen die Einführung einer staatlichen Anerkennung von Musikschulen begrüßt. Wir weisen mit dieser Stellungnahme nun dezidiert darauf hin, dass das **Prüf- und Vergabeverfahren einer staatlichen Anerkennung bürokratiearm** gestaltet werden muss. Es muss auch vor dem Hintergrund einer kosteneffizienten Kulturverwaltung vermieden werden, dass ein paralleles Prüfverfahren von MBWFK und LVdMSH aufgebaut wird.

Öffentliche Musikschulen, die Mitglied im Verband deutscher Musikschulen sind, haben bereits ein qualifiziertes Aufnahmeverfahren durchlaufen und reichen jährlich umfassende statistische Berichtsbögen beim Verband ein. Die Erfüllung der unter §3 (2) genannten Kriterien zur staatlichen Anerkennung kann deshalb bei VdM-Mitgliedsmusikschulen grundsätzlich vorausgesetzt werden.

Wir weisen mit diesem Papier nochmals darauf hin, dass das Gesetz mit einer adäquaten Musikschulförderung des Landes einhergehen muss. Diese muss auf der aktuellen Förderhöhe (Brückenfinanzierung 2025) aufbauen und eine anschließende Dynamisierung beinhalten. Eine adäquate Musikschulförderung ist dann gegeben, wenn der Anteil der Landesförderung **1/3 der Gesamtfinanzierung** der Musikschulen beträgt.

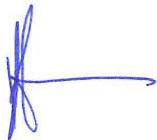
Zumindest schlagen wir diese Formulierung für § 6, Absatz 1, Satz 1 „Förderung durch das Land“ vor:

Die Musikschulen werden **mindestens in Höhe der Landesmusikschulförderung des jeweiligen Vorjahres** gefördert. [...]. **Die Förderung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nachhaltig dynamisiert.**

Wir begrüßen, dass der vorliegende Gesetzentwurf unter § 3, Absatz 2, Satz 8 Bezug auf **Förderrichtlinie Ganztage** nimmt. Die Richtlinie muss so gestaltet sein, dass die hier benannten **Kooperationen** mit Trägern von Kindertageseinrichtungen, Schulträgern oder Durchführungsträgern des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots auskömmlich finanziert werden bzw. werden können. Dazu muss die Richtlinie die an VdM Musikschulen tätigen, studierten **Musikpädagog*innen als Fachkräfte** (deren Vergütungsziel auf dem TVöD basieren muss) anerkennen, damit es den Einrichtungen des Ganztages möglich ist, entsprechend höhere Finanzierungsmodelle zu erreichen und so u.a. Personalkosten adäquat zu decken.

Im Namen des Landesverbandes der Musikschulen danke ich Ihnen für Ihr Engagement für die schleswig-holsteinische Musikschullandschaft und damit verbunden für die Vorlage dieses Gesetzentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Engelmann
Vorsitzender

Anlage:

- Stellungnahme LVdMSH November 2024

Landesverband der Musikschulen in SH e.V. | Am Gerhardshain 44 | 24768 Rendsburg

An
Ministerin Prien
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Rendsburg, 26. November 2024

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf Musikschulförderungsgesetz MusFöG
Ihr Schreiben vom 17.10.2024**

Sehr geehrte Frau Ministerin Prien,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Musikschulförderungsgesetzes danken wir Ihnen.

Der Landesverband der Musikschulen begrüßt, dass mit dem Musikschulförderungsgesetz erstmalig eine staatliche Anerkennung von Musikschulen eingeführt werden soll. Staatlich geförderte und anerkannte Musikschulen werden kommunal verantwortet und gefördert und sind fest in den kommunalen Bildungslandschaften verortet. Staatlich anerkannte Musikschulen bieten die Voraussetzung, in Kooperation mit Schulen, Kindertagesstätten oder Trägern des offenen Ganztages qualitätsvolle musikalische Bildungsangebote umzusetzen, um auf diese Weise die Teilhabe an Musik für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten.

Als fester Bestandteil der kulturellen Bildungslandschaft bildet die musikalische Bildung eine gesellschaftlich unverzichtbare Säule des Kultur- und Bildungswesens. Sie soll allen Menschen zugänglich sein. Nur mit einer adäquaten öffentlichen Musikschulförderung können Musikschulen ein breites musikpädagogisches Angebot zu sozialverträglichen Preisen anbieten. Gerade im Zuge der Entwicklung und Ausgestaltung der Ganztagschule leisten Musikschulen mit ihrer Kooperationsarbeit einen entscheidenden Beitrag.

Um eine qualitätsvolle musikalische Bildungsarbeit zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass das Gesetz mit einer adäquaten Musikschulförderung des Landes einhergeht, die auf der aktuellen Förderhöhe (Brückenfinanzierung 2025) aufbaut, und ihre anschließende Dynamisierung sowie eine strukturelle Verankerung der Musikschulen in der Bildungslandschaft beinhaltet. Eine adäquate Musikschulförderung ist dann gegeben, wenn der Anteil der Landesförderung **1/3 der Gesamtfinanzierung** der Musikschulen beträgt.

Im Zuge der rechtlichen Beratung zu unserer Stellungnahme ist aufgefallen, dass es in der Gesetzesvorlage Unstimmigkeiten gibt, die über einfache Formulierungsänderungen hinaus gehen. Wir weisen darauf in unserer Stellungnahme hin.

Folgenden Änderungsbedarf sieht der Landesverband der Musikschulen im vorliegenden Kabinettsentwurf vom 08.10.2024:

Gesetzestext (Entwurf/ 08.10.2024)	Änderungswunsch des LVdMSH
§ 2, Träger Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die der Gewinnerzielung durch den Träger dienen. Träger von Musikschulen können Kommunen oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts sein. § 3, Staatliche Anerkennung Absatz 2: 2. c. Fachbereiche Ensemble- und Ergänzungsfächer 3. sie auf Grundlage von Rahmenlehrplänen unterrichtet	§ 2, Träger Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die der Gewinnerzielung durch den Träger dienen. Träger von Musikschulen können Kommunen oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts sein. [Anm. LVdMSH: Siehe § 3, Abs. 2, 12.] § 3, Staatliche Anerkennung Absatz 2: [2.c. Anm. LVdMSH In zwei getrennten Punkten nennen, weil Ensemblefächer und Ergänzungsfächer in der Regel zwei separate Fachbereiche darstellen.] 3. sie auf Grundlage von qualifizierten Rahmenlehrplänen und einem Strukturplan (z.B. des Verbandes deutscher Musikschulen) unterrichtet



4. sie für die Erteilung der Unterrichtsstunden in der Mehrheit Lehrkräfte mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss einsetzt, 5. die von ihr eingesetzten Lehrkräfte regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an musikpädagogischen Fortbildungen teilnehmen 6. sie unter Leitung einer fest angestellten Person steht, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik und in der Regel über Berufserfahrung in der pädagogischen Arbeit verfügt 9. und Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen und Trägern der Kulturellen Bildung durchführt 12. nicht vorhanden 13. nicht vorhanden	4. sie für die Erteilung der Unterrichtsstunden grundsätzlich Lehrkräfte mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik einsetzt, 5. die von ihr eingesetzte Lehrkräfte regelmäßig an musikpädagogischen Fortbildungen teilnehmen 6. sie unter Leitung einer fest angestellten Person steht, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss oder mehrjährige Schulleitungserfahrung an einer öffentlichen Musikschule und in der Regel über Berufserfahrung in der pädagogischen Arbeit verfügt 9. und Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen und Trägern der Kulturellen Bildung anstrebt 12. sie, sofern sie nicht in unmittelbarer Trägerschaft der Kommunen steht, vom für die jeweilige Musikschule zuständigen Finanzamt als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245, S. 14), anerkannt ist 13. wenn sich der Träger der Musikschule (z.B. durch Unterrichtsentgelte) sowie die Kommune angemessen an den Gesamtkosten der Musikschule beteiligen.
---	---



Reihenfolge der Paragraphen geändert	[§ 5 (ehemals § 6) Anerkennungsverfahren, Hinzuziehung Dritter, Datenerhebung und -übermittlung]
§ 5 Förderung durch das Land Absatz 1, Satz 1 Die Musikschulen werden auf Antrag durch das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert, wenn sie nach § 3 als „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ oder nach § 4 als „Vorläufig staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ anerkannt sind und die Bestimmungen des § 7 nicht entgegenstehen. Musikschulen, die nicht in unmittelbarer Trägerschaft der Kommunen stehen, müssen zudem vom für die jeweilige Musikschule zuständigen Finanzamt als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245, S. 14), anerkannt sein. Förderfähig sind auch die erforderlichen Aufwendungen zum Erreichen der Anerkennungs Voraussetzungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 8.	Neu § 6 Förderung durch das Land Absatz 1, Satz 1 Die Musikschulen werden auf Antrag durch das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert, wenn sie nach § 3 als „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ oder nach § 4 als „Vorläufig staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ anerkannt sind. Musikschulen, die nicht in unmittelbarer Trägerschaft der Kommunen stehen, müssen zudem vom für die jeweilige Musikschule zuständigen Finanzamt als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245, S. 14), anerkannt sein. Absatz 1, Satz 2 wird Absatz 2, Satz 3 (2 neu) Die Förderung hat so zu erfolgen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Musikschulen möglich ist. Die Musikschulen werden mindestens in Höhe der Landesmusikschulförderung des jeweiligen Vorjahres gefördert. [...]. Die Förderung wird nachhaltig dynamisiert. Förderfähig sind auch die erforderlichen Aufwendungen zum Erreichen der Anerkennungs Voraussetzungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 8.
§ 7 Eine Förderung des Landes wird dem Träger der Musikschule nur gewährt, [...] wenn sich der Träger der Musikschule an den Gesamtkosten für die Musikschule angemessen beteiligt.	[Anm. LVdMSH: Steht nun unter § 3, Absatz 2, 13]

Zu den einzelnen Änderungen haben wir folgende Anmerkungen:

Nach unserer Einschätzung sollten Anerkennung und Förderung „Hand in Hand“ gehen. Insofern bietet es sich an, alle Voraussetzungen, die teilweise auch bei der Förderung aufgeführt waren, in die Anerkennungsvoraussetzungen zu übernehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit könnten einzelne Anerkennungsvoraussetzungen in Gruppen gefasst werden, entweder in einzelnen Absätzen oder in einzelnen Paragraphen (z.B. qualitative, einrichtungsbezogene, finanzielle Anforderungen).

Die Streichung des § 2 Satz 1 ist aus unserer Sicht aus zwei Gründen erforderlich. Zum einen ist unklar, welche Filterfunktion die Regelung haben soll, wenn zugleich die Anforderungen des § 52 AO eingehalten werden müssen. Zum anderen könnte die Regelung dahingehend verstanden werden, dass Gesellschaftsformen, die auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtet sind, von vornherein ausgeschlossen sind. Damit wären aber alle GmbHs von vornherein nicht anererkennungsfähig. Eine solche Auslegung liegt zwar nicht nahe und wird auch nicht intendiert sein. Da § 5 des Entwurfes bisher aber zusätzlich auf die Gemeinnützigkeit nach § 52 AO abstellt, käme man zu einer derartigen Auslegung, wenn die Einschränkungen nicht überflüssig sein sollen.

Die weiteren Änderungen in § 3 sollen sicherstellen, dass die notwendige Flexibilität bei der Anerkennung (und insbesondere bei der Überprüfung der Voraussetzungen) besteht. Sie berücksichtigen die aktuelle VdM-Musikschullandschaft in Schleswig-Holstein.

Die neuen Ziffern 12 und 13 wären aus unserer Sicht aus den Fördervoraussetzungen in die Anerkennungsvoraussetzungen zu übertragen. Sie waren bisher Teil von § 5 und § 7. Dabei sollte klargestellt werden, dass der Eigenanteil des Trägers aus den Unterrichtsentgelten bestritten werden kann.

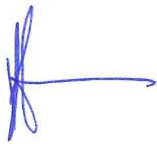
Aus systematischen Gründen würden wir empfehlen, die Regelungen über die Anerkennung zusammenzufassen, so dass § 5 und § 6 zu tauschen wären.

Den Fördertatbestand des § 5, jetzt § 6, würden wir noch etwas genauer fassen, nämlich zunächst in einer allgemeinen Verpflichtung zur Förderung (das „Ob“ der Förderung) und in den weiteren Absätzen die Art und Weise der Förderung (das „Wie“ der Förderung). Mit dem Abs. 2 wird eine dauerhafte und nachhaltige Förderung sichergestellt.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Im Namen des Landesverbandes der Musikschulen danke ich Ihnen für Ihr Engagement für die Schleswig-Holsteinische Musikschullandschaft und damit verbunden für die Vorlage dieses Gesetzesentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Engelmann
Vorsitzender

Landesverband der Musikschulen in SH e.V. | Am Gerhardshain 44 | 24768 Rendsburg

An
Ministerin Prien
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Rendsburg, 26. November 2024

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf Musikschulförderungsgesetz MusFöG
Ihr Schreiben vom 17.10.2024**

Sehr geehrte Frau Ministerin Prien,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Musikschulförderungsgesetzes danken wir Ihnen.

Der Landesverband der Musikschulen begrüßt, dass mit dem Musikschulförderungsgesetz erstmalig eine staatliche Anerkennung von Musikschulen eingeführt werden soll. Staatlich geförderte und anerkannte Musikschulen werden kommunal verantwortet und gefördert und sind fest in den kommunalen Bildungslandschaften verortet. Staatlich anerkannte Musikschulen bieten die Voraussetzung, in Kooperation mit Schulen, Kindertagesstätten oder Trägern des offenen Ganztages qualitätsvolle musikalische Bildungsangebote umzusetzen, um auf diese Weise die Teilhabe an Musik für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten.

Als fester Bestandteil der kulturellen Bildungslandschaft bildet die musikalische Bildung eine gesellschaftlich unverzichtbare Säule des Kultur- und Bildungswesens. Sie soll allen Menschen zugänglich sein. Nur mit einer adäquaten öffentlichen Musikschulförderung können Musikschulen ein breites musikpädagogisches Angebot zu sozialverträglichen Preisen anbieten. Gerade im Zuge der Entwicklung und Ausgestaltung der Ganztagschule leisten Musikschulen mit ihrer Kooperationsarbeit einen entscheidenden Beitrag.

Um eine qualitätsvolle musikalische Bildungsarbeit zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass das Gesetz mit einer adäquaten Musikschulförderung des Landes einhergeht, die auf der aktuellen Förderhöhe (Brückenfinanzierung 2025) aufbaut, und ihre anschließende Dynamisierung sowie eine strukturelle Verankerung der Musikschulen in der Bildungslandschaft beinhaltet. Eine adäquate Musikschulförderung ist dann gegeben, wenn der Anteil der Landesförderung **1/3 der Gesamtfinanzierung** der Musikschulen beträgt.

Im Zuge der rechtlichen Beratung zu unserer Stellungnahme ist aufgefallen, dass es in der Gesetzesvorlage Unstimmigkeiten gibt, die über einfache Formulierungsänderungen hinaus gehen. Wir weisen darauf in unserer Stellungnahme hin.

Folgenden Änderungsbedarf sieht der Landesverband der Musikschulen im vorliegenden Kabinettsentwurf vom 08.10.2024:

Gesetzestext (Entwurf/ 08.10.2024)	Änderungswunsch des LVdMSH
§ 2, Träger Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die der Gewinnerzielung durch den Träger dienen. Träger von Musikschulen können Kommunen oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts sein. § 3, Staatliche Anerkennung Absatz 2: 2. c. Fachbereiche Ensemble- und Ergänzungsfächer 3. sie auf Grundlage von Rahmenlehrplänen unterrichtet	§ 2, Träger Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die der Gewinnerzielung durch den Träger dienen. Träger von Musikschulen können Kommunen oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts sein. [Anm. LVdMSH: Siehe § 3, Abs. 2, 12.] § 3, Staatliche Anerkennung Absatz 2: [2.c. Anm. LVdMSH In zwei getrennten Punkten nennen, weil Ensemblefächer und Ergänzungsfächer in der Regel zwei separate Fachbereiche darstellen.] 3. sie auf Grundlage von qualifizierten Rahmenlehrplänen und einem Strukturplan (z.B. des Verbandes deutscher Musikschulen) unterrichtet



4. sie für die Erteilung der Unterrichtsstunden in der Mehrheit Lehrkräfte mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss einsetzt, 5. die von ihr eingesetzten Lehrkräfte regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an musikpädagogischen Fortbildungen teilnehmen 6. sie unter Leitung einer fest angestellten Person steht, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik und in der Regel über Berufserfahrung in der pädagogischen Arbeit verfügt 9. und Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen und Trägern der Kulturellen Bildung durchführt 12. nicht vorhanden 13. nicht vorhanden	4. sie für die Erteilung der Unterrichtsstunden grundsätzlich Lehrkräfte mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik einsetzt, 5. die von ihr eingesetzte Lehrkräfte regelmäßig an musikpädagogischen Fortbildungen teilnehmen 6. sie unter Leitung einer fest angestellten Person steht, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss oder mehrjährige Schulleitungserfahrung an einer öffentlichen Musikschule und in der Regel über Berufserfahrung in der pädagogischen Arbeit verfügt 9. und Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen und Trägern der Kulturellen Bildung anstrebt 12. sie, sofern sie nicht in unmittelbarer Trägerschaft der Kommunen steht, vom für die jeweilige Musikschule zuständigen Finanzamt als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245, S. 14), anerkannt ist 13. wenn sich der Träger der Musikschule (z.B. durch Unterrichtsentgelte) sowie die Kommune angemessen an den Gesamtkosten der Musikschule beteiligen.
---	---



Reihenfolge der Paragraphen geändert	[§ 5 (ehemals § 6) Anerkennungsverfahren, Hinzuziehung Dritter, Datenerhebung und -übermittlung]
§ 5 Förderung durch das Land Absatz 1, Satz 1 Die Musikschulen werden auf Antrag durch das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert, wenn sie nach § 3 als „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ oder nach § 4 als „Vorläufig staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ anerkannt sind und die Bestimmungen des § 7 nicht entgegenstehen. Musikschulen, die nicht in unmittelbarer Trägerschaft der Kommunen stehen, müssen zudem vom für die jeweilige Musikschule zuständigen Finanzamt als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245, S. 14), anerkannt sein. Förderfähig sind auch die erforderlichen Aufwendungen zum Erreichen der Anerkennungsvoraussetzungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 8.	Neu § 6 Förderung durch das Land Absatz 1, Satz 1 Die Musikschulen werden auf Antrag durch das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert, wenn sie nach § 3 als „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ oder nach § 4 als „Vorläufig staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ anerkannt sind. Musikschulen, die nicht in unmittelbarer Trägerschaft der Kommunen stehen, müssen zudem vom für die jeweilige Musikschule zuständigen Finanzamt als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245, S. 14), anerkannt sein. Absatz 1, Satz 2 wird Absatz 2, Satz 3 (2 neu) Die Förderung hat so zu erfolgen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Musikschulen möglich ist. Die Musikschulen werden mindestens in Höhe der Landesmusikschulförderung des jeweiligen Vorjahres gefördert. [...]. Die Förderung wird nachhaltig dynamisiert. Förderfähig sind auch die erforderlichen Aufwendungen zum Erreichen der Anerkennungsvoraussetzungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 8.
§ 7 Eine Förderung des Landes wird dem Träger der Musikschule nur gewährt, [...] wenn sich der Träger der Musikschule an den Gesamtkosten für die Musikschule angemessen beteiligt.	[Anm. LVdMSH: Steht nun unter § 3, Absatz 2, 13]

Zu den einzelnen Änderungen haben wir folgende Anmerkungen:

Nach unserer Einschätzung sollten Anerkennung und Förderung „Hand in Hand“ gehen. Insofern bietet es sich an, alle Voraussetzungen, die teilweise auch bei der Förderung aufgeführt waren, in die Anerkennungsvoraussetzungen zu übernehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit könnten einzelne Anerkennungsvoraussetzungen in Gruppen gefasst werden, entweder in einzelnen Absätzen oder in einzelnen Paragraphen (z.B. qualitative, einrichtungsbezogene, finanzielle Anforderungen).

Die Streichung des § 2 Satz 1 ist aus unserer Sicht aus zwei Gründen erforderlich. Zum einen ist unklar, welche Filterfunktion die Regelung haben soll, wenn zugleich die Anforderungen des § 52 AO eingehalten werden müssen. Zum anderen könnte die Regelung dahingehend verstanden werden, dass Gesellschaftsformen, die auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtet sind, von vornherein ausgeschlossen sind. Damit wären aber alle GmbHs von vornherein nicht anererkennungsfähig. Eine solche Auslegung liegt zwar nicht nahe und wird auch nicht intendiert sein. Da § 5 des Entwurfes bisher aber zusätzlich auf die Gemeinnützigkeit nach § 52 AO abstellt, käme man zu einer derartigen Auslegung, wenn die Einschränkungen nicht überflüssig sein sollen.

Die weiteren Änderungen in § 3 sollen sicherstellen, dass die notwendige Flexibilität bei der Anerkennung (und insbesondere bei der Überprüfung der Voraussetzungen) besteht. Sie berücksichtigen die aktuelle VdM-Musikschullandschaft in Schleswig-Holstein.

Die neuen Ziffern 12 und 13 wären aus unserer Sicht aus den Fördervoraussetzungen in die Anerkennungsvoraussetzungen zu übertragen. Sie waren bisher Teil von § 5 und § 7. Dabei sollte klargestellt werden, dass der Eigenanteil des Trägers aus den Unterrichtsentgelten bestritten werden kann.

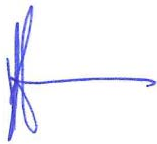
Aus systematischen Gründen würden wir empfehlen, die Regelungen über die Anerkennung zusammenzufassen, so dass § 5 und § 6 zu tauschen wären.

Den Fördertatbestand des § 5, jetzt § 6, würden wir noch etwas genauer fassen, nämlich zunächst in einer allgemeinen Verpflichtung zur Förderung (das „Ob“ der Förderung) und in den weiteren Absätzen die Art und Weise der Förderung (das „Wie“ der Förderung). Mit dem Abs. 2 wird eine dauerhafte und nachhaltige Förderung sichergestellt.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Im Namen des Landesverbandes der Musikschulen danke ich Ihnen für Ihr Engagement für die Schleswig-Holsteinische Musikschullandschaft und damit verbunden für die Vorlage dieses Gesetzesentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Engelmann
Vorsitzender